

Vorlage
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinden per Ratsbeschluss, die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen festzustellen. Diese Regelung betrifft alle Fälle, in denen der Rat der Stadt Helmstedt Vertreterinnen oder Vertreter in Organe von wirtschaftlich handelnden Unternehmen entsendet und diesen eine Entschädigung gewährt wird.

Die Feststellung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen erfolgt durch eine Satzung. Diese ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Nach Ansicht der Verwaltung kann lediglich die von der KVG Braunschweig mbH gezahlte jährliche Entschädigung in Höhe von 1.790,00 € Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Angemessenheit geben. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgestellt werden, dass andere in der KVG Braunschweig mbH vertretene Gemeinden und Landkreise die Höhe der vom Unternehmen gezahlten Aufwandsentschädigung als angemessen festgelegt haben. Nach Ansicht der Verwaltung sollte daher auf eine abweichende Regelung verzichtet werden, damit hinsichtlich der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen eine gewisse Gleichheit erzielt werden kann.

Als Berechnungsgröße für den Betrag in der Satzung wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Ratsmitglied nach § 1 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung gewählt. Ratsmitglieder erhalten demnach 1.800 € jährlich (150 € monatl. x 12 Monate = 1.800 €). Dieser Betrag deckt auch die Entschädigung der KVG Braunschweig mbH mit ab.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

§ 1

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 113) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt

in allen Organen von
Unternehmen und Einrichtungen

i.H.v. 1.800,00 € jährlich

wird festgestellt.

§ 2

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

§3

Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

§ 4

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 5

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 05.11.2018

Stadt Helmstedt

gez. Schobert

(Schobert)
Bürgermeister

Synopse - Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

<u>bisher</u>	<u>neu</u>
§ 1	§ 1
<p>Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt</p> <p>a) in der Versammlung des Wasserverbandes Vorsfelde u.U. i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld, b) im Vorstand des Wasserverbandes Vorsfelde u.U. i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld, c) in der Versammlung des Wasserverbandes Elm i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld, d) im Vorstand des Wasserverbandes Elm i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld, e) im Verwaltungsrat der Kosynus GmbH i.H.v. 38,35 € Sitzungsgeld, f) in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld, g) im Aufsichtsrat der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld, h) im Aufsichtsrat der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH i.H.v. 1.790,00 € jährlich, i) im Aufsichtsrat der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld, j) in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haldensleben GmbH i.H.v. 60,00 € Sitzungsgeld, k) im Aufsichtsrat der Stadtwerke Haldensleben GmbH i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld, l) im Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Schunter i.H.v. 20,00 € Sitzungsgeld, wird festgestellt.</p>	<p>Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 113) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt</p> <p>in allen Organen von Unternehmen und Einrichtungen i.H.v. 1.800,00 € jährlich</p> <p>wird festgestellt.</p>

<u>bisher</u>	<u>neu</u>
	<p data-bbox="1155 209 2159 245">§ 2</p> <p data-bbox="1155 245 2159 320">Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.</p> <p data-bbox="1155 320 2159 357"></p> <p data-bbox="1155 357 2159 394">§ 3</p> <p data-bbox="1155 394 2159 469">Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.</p> <p data-bbox="1155 469 2159 501"></p>
<p data-bbox="147 501 1144 537">§ 2</p> <p data-bbox="147 537 1144 719">Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.</p>	<p data-bbox="1144 501 2159 537">§ 4</p> <p data-bbox="1144 537 2159 719">Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.</p>
<p data-bbox="147 719 1144 756">§ 3</p> <p data-bbox="147 756 1144 906">Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 111 NGO wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.</p>	<p data-bbox="1144 719 2159 756">§ 5</p> <p data-bbox="1144 756 2159 906">Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.</p>
<p data-bbox="147 906 1144 943">§ 4</p> <p data-bbox="147 943 1144 1048">Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.</p>	<p data-bbox="1144 906 2159 943">§6</p> <p data-bbox="1144 943 2159 1048">Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.</p>